



Satzung des Eintracht HöhBernSee (EHBS)

Präambel

Der Verein wurde am 21.03.2014 unter dem Namen SV Eintracht Hahle e. V. gegründet. Grundlage der Gründung war der Zusammenschluss der Fußballabteilungen der Kooperationsvereine SV Rot-Weiß Obernfeld, SV Rollshausen und SV Eintracht Gieboldehausen.

Im Laufe der Jahre hat sich die Zusammenarbeit mit weiteren Kooperationsvereinen, vor allem im Jugendbereich stetig weiterentwickelt.

Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen und die gemeinsame Ausrichtung auf den Jugendfußball in der Region klarer zu dokumentieren, hat die Mitgliederversammlung des SV Eintracht Hahle e. V. am 28.03.2025 beschlossen, den Namen des Vereins in „Eintracht HöhBernSee e. V.“ zu ändern.

Alle weiteren Details zur Zusammenarbeit mit den Kooperationsvereinen werden in einem Kooperationsvertrag geregelt. Dieser Kooperationsvertrag ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein führt den Namen Eintracht HöhBernSee, abgekürzt EHBS und trägt nach seiner Vereinsregistereintragung den Zusatz e. V.. Der Verein hat seinen Sitz in Bernshausen, im Landkreis Göttingen und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft des Eintracht HöhBernSee e. V. beim Kreisportbund Göttingen, beim Landessportbund Niedersachsen e. V. und dem Niedersächsischen Fußballverband wird beantragt.
- (3) Die Vereinsfarben sind rot/schwarz/weiß.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



Eintracht HöhBernSee

Gemeinsam. Mehr. Fußball.

§ 2 (Zweck des Vereins; Gemeinnützigkeit)

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein hält seine Mitglieder zur aktiven sportlichen Betätigung, fairem Wettkampf und zur Kameradschaftspflege an. Er sieht eine besondere Aufgabe darin, Kinder und Jugendliche für die sportliche Betätigung zugewinnen.
- (2) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell frei.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 (Rechte und Pflichten)

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung geregelt.



Eintracht HöhBernSee

Gemeinsam. Mehr. Fußball.

§ 4 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen oder digitalen Antrag (z.B. per E-Mail oder online-Formular auf der Website) beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - a. Bei natürlichen Personen:
 - i. Vorname
 - ii. Name
 - iii. Geburtsdatum
 - iv. Anschrift
 - v. Bankverbindung.
 - b. Bei einer juristischen Person:
 - i. Name/Firma
 - ii. Anschrift
 - iii. Sitz
 - iv. Bankverbindung
- Veränderungen der angegebenen Daten sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Mit dem Antrag bestätigt der Antragsteller die Anerkennung der Vereinssatzung.
- (4) Für Minderjährige unter 18 Jahren ist die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) erforderliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (5) Die im Rahmen der Anmeldung erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für vereinsinterne Zwecke verwendet und unterliegen dem Datenschutz. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, wenn:
 - a. das Mitglied ausdrücklich zugestimmt hat, oder
 - b. das Mitglied für besondere Verdienste oder langjährige Vereinszugehörigkeit geehrt werden soll, oder
 - c. Satzungsverstöße oder sonstige Gründe vorliegen, die eine gerichtliche oder außergerichtliche Maßnahme des Vereins gegen das Mitglied erfordern. Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

- (6) Wird ein Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, diese Entscheidung zu begründen. Der Antragsteller kann innerhalb eines Monats ab Zugang des Ablehnungsbescheids schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.



Eintracht HöhBernSee

Gemeinsam. Mehr. Fußball.

§ 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. den Tod des Mitgliedes, oder
 - b. den freiwilligen Austritt, oder
 - c. Streichung von der Mitgliederliste, oder
 - d. den Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich oder digital (z.B. per E-Mail) mitzuteilen. Dabei ist eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31.12. des laufenden Jahres einzuhalten.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der zweiten Mahnung mindestens zwei Monate vergangen sind und die offenen Beiträge weiterhin nicht beglichen wurden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich oder digital (z.B. per e-Mail) mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Ausschluss kann durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied mit einer Begründung und Frist zur Stellungnahme zuzuleiten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit.
- (5) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, d. h. das Mitglied bleibt bis zur endgültigen Entscheidung Mitglied des Vereins. Der Vorstand muss innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Berufung eine Mitgliederversammlung einberufen, die über den Ausschluss endgültig entscheidet. Wird die Berufung nicht innerhalb dieser Frist bearbeitet, gilt der Ausschließungsbeschluss als aufgehoben.
- (6) Legt das Mitglied keine Berufung gegen den Ausschluss ein oder versäumt es die Berufungsfrist von einem Monat, gilt die Mitgliedschaft als beendet. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bereits bestehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Offene Beiträge oder Verbindlichkeiten müssen weiterhin beglichen werden.



Eintracht HöhBernSee

Gemeinsam. Mehr. Fußball.

§ 6 (Mitgliedsbeiträge; Beitragsordnung)

(1) Der Verein erhebt zur Deckung seiner Kosten Mitgliedsbeiträge.

(2) Beiträge sind:

- a. Jahresbeitrag
 - i. Die Höhe des Jahresbeitrags, dessen Fälligkeit und Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
 - ii. Der Beitrag ist in der Regel jährlich im Voraus zu entrichten.
- b. Umlagen
 - i. Umlagen werden zur Deckung besonderer finanzieller Aufwendungen erhoben werden.
 - ii. Die Erhebung von Umlagen bedarf einer einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.
 - iii. Die Höhe einer Umlage darf das Zweifache eines jährlichen Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen.
 - iv. Eine Umlage darf einmal pro Kalenderjahr erhoben werden.

(3) Beitragsordnung

- a. Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden in einer Beitragsordnung geregelt. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung, sondern wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge werden grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Eine alternative Zahlungsweise ist nur auf Antrag möglich und bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 7 (Rechte der Mitglieder)

(1) Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung sowie den geltenden Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

(2) Insbesondere haben die Mitglieder das Recht:

- a. durch die Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- b. die Einrichtungen des Vereins und der Kooperationsvereine nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
- c. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die angebotenen Sportarten im Rahmen der Vereinsaktivitäten aktiv auszuüben,
- d. vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz für Sportunfälle und Vereinsaktivitäten gemäß den bestehenden Versicherungsvereinbarungen zu erhalten,
- e. die Satzung und die Protokolle der Mitgliederversammlung einzusehen.



Eintracht HöhBernSee

Gemeinsam. Mehr. Fußball.

§ 8 (Pflichten der Mitglieder)

- (1) Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung sowie den geltenden Vereinsordnungen.
- (2) Insbesondere sind die Mitglieder verpflichtet:
 - a. die Satzung des Vereins, die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die Satzungen und Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen,
 - b. die Interessen des Vereins zu wahren und sich für dessen Förderung einzusetzen,
 - c. die Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls Umlagen fristgerecht zu entrichten (§ 6),
 - d. an sportlichen Veranstaltungen, zu deren Teilnahme sie sich verpflichtet haben, nach Kräften mitzuwirken,
 - e. in Vereins- oder Verbandsangelegenheiten entstehende Streitfragen nach den in der Satzung vorgesehenen Regelungen zu klären.

§ 9 (Ehrenmitgliedschaft)

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Förderung des Sports und die Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Der Antrag auf Ernennung zum Ehrenmitglied kann durch den Vorstand oder durch mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder gestellt werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, besitzen jedoch alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aberkannt werden, wenn das Ehrenmitglied gegen die Vereinsinteressen verstößen hat.



Eintracht HöhBernSee

Gemeinsam. Mehr. Fußball.

§ 10 (Organe des Vereins)

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung
- (2) Die Tätigkeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich.

§ 11 (Der Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. Vorstand Finanzen,
 - d. Vorstand Dokumentation & Administration.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Beisitzern:
 - a. Abteilungsleiter Erwachsene
 - b. Jugendkoordinator für die Altersklassen A – C,
 - c. Jugendkoordinator für die Altersklassen D – G.
 - d. Zusätzlich können koptierte Mitglieder in den erweiterten Vorstand berufen werden, die den Vorstand beratend unterstützen, jedoch kein Stimmrecht im Vorstand haben
- (4) Vertretung gemäß § 26 BGB. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Vorstand Finanzen,
 - d. dem Vorstand Dokumentation & Administration.

Diese Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.



Eintracht HöhBernSee

Gemeinsam. Mehr. Fußball.

(5) Im Innenverhältnis des Vereins gilt folgende Regelung zur Ausübung der Vertretungsmacht:

- a. Der 2. Vorsitzende darf seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
- b. Der Vorstand Finanzen darf seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden ausüben.
- c. Der Vorstand Dokumentation & Administration darf seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Vorstands Finanzen ausüben.

Diese Regelung betrifft ausschließlich das Innenverhältnis des Vereins und berührt nicht die gesetzliche Vertretungsmacht nach außen.

(6) Unvereinbarkeit von Vorstandssämltern. Die Vereinigung mehrerer Vorstandssämlter in einer Person ist unzulässig.

§ 12 (Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes, Haftung)

(1) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Vorschriften dieser Satzung sowie den durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- b. Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- c. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. Verwaltung der Vereinsfinanzen, einschließlich Kassenführung und Nachweis des Vereinsvermögens durch den Vorstand Finanzen,
- e. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- f. Führung des Geschäfts- und Spielbetriebs,
- g. Abschluss und Beendigung von Verträgen mit Dritten im Rahmen der finanziellen Befugnisse des Vorstands.

(3) Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung, sondern wird durch den Vorstand beschlossen.

(4) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haften nicht für Schäden, die im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung entstanden sind, sofern diese nicht auf grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Verhalten beruhen.



Eintracht HöhBernSee

Gemeinsam. Mehr. Fußball.

§ 13 (Amtsdauer des Vorstandes)

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit der Neuwahl eines Nachfolgers. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand das vakante Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein geeignetes Vereinsmitglied kommissarisch besetzen. Die endgültige Nachwahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 (Beschlussfassung des Vorstandes)

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
- (2) Die Sitzungen werden von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied gemäß § 11 Abs. 2 der Satzung einberufen. In der Regel erfolgt die Einberufung durch den 1. Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Vorstand Finanzen, anwesend sind.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand Dokumentation & Administration unterzeichnet wird.

§ 15 (Die Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen durch diese Satzung zugewiesen sind.
- (2) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - a. jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.
 - b. Mitglieder **ab dem vollendeten 16. Lebensjahr** üben ihr Stimmrecht **persönlich** aus.
 - c. Mitglieder **unter 16 Jahren** haben ebenfalls 1 Stimme, die jedoch **durch den gesetzlichen Vertreter** ausgeübt wird.
 - d. Eine Stimmübertragung an Dritte ist nicht zulässig.



Eintracht HöhBernSee

Gemeinsam. Mehr. Fußball.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- Genehmigung des Kassenberichts für das vergangene Geschäftsjahr sowie Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 6,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands (§ 11) sowie der Kassenprüfer (§ 21),
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 9,
 - Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags (§ 4) sowie über Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse (§ 5),
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins (§§ 23, 24),
 - Beschlussfassung über vorgelegte Anträge.
- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 16 (Einberufung der Mitgliederversammlung)

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen. Die Einladung wird per e-Mail an alle Mitglieder verteilt sowie auf der Website (www.eintrachthoebernsee.de) veröffentlicht.
- (3) Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Diese ist vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben

§ 17 (Beschlussfassung der Mitgliederversammlung; Versammlungsleiter)

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung übernimmt der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Versammlungsleitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung einem Wahlleiter übertragen werden.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt, falls der Vorstand Dokumentation & Administration nicht anwesend ist.



Eintracht HöhBernSee

Gemeinsam. Mehr. Fußball.

(3) Abstimmungen:

- a. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen.
- b. Eine schriftliche (geheime) Abstimmung erfolgt, wenn dies von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.
- c. Für die Zählung der abgegebenen Stimmen kann der Versammlungsleiter Stimmzähler ernennen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste, Vertreter der Presse oder anderer Medien zulassen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufung form- und fristgerecht gemäß § 16 erfolgt ist.

(6) Wahlen:

- a. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.
- b. Ist ein Kandidat verhindert, muss er seine Kandidatur vorab schriftlich erklären.

§ 18 (Protokollierung der Beschlüsse)

(1) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen. Es kann maschinell als Einzelblattsammlung geführt werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind besonders hervorzuheben.

(2) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a. Ort und Zeitpunkt der Versammlung,
- b. Anzahl der anwesenden Mitglieder,
- c. Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder und der Beschlussfähigkeit,
- d. Die Tagesordnung,
- e. Gestellte Anträge,
- f. Einzelne Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung (offen, geheim, per Handzeichen etc.).

(4) Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der geänderten oder neu gefassten Bestimmungen im Protokoll aufzuführen.



Eintracht HöhBernSee

Gemeinsam. Mehr. Fußball.

§ 19 (Die Tagesordnung)

- (1) Die Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder und der Beschlussfähigkeit,
 - Rechenschaftsberichte der Vereinsorgane und der Kassenprüfer,
 - Anträge gemäß § 20, sofern diese fristgerecht eingereicht wurden.

§ 20 (Nachträgliche Änderung zur Tagesordnung)

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und die Mitglieder darüber zu informieren.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, unterliegen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Für die Annahme eines solchen Antrags ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Nachträgliche Anträge sind unzulässig für Satzungsänderungen sowie Wahlen zum Vorstand. Zu diesen Punkten muss ordnungsgemäß eingeladen werden.

§ 21 (Kassenprüfer, Helfer)

- (1) Kassenprüfer
- Die Kasse des Vereins sowie gegebenenfalls Kassen der Abteilungen werden jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.
 - Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands Finanzen und des gesamten Vorstands.
- (2) Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.
- (3) Amtszeit der Kassenprüfer:
- Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt.



Eintracht HöhBernSee

Gemeinsam. Mehr. Fußball.

- b. Die Amtszeiten beider Kassenprüfer überschneiden sich, sodass jährlich ein Kassenprüfer neu zu wählen ist, um eine kontinuierliche Kontrolle sicherzustellen.

(4) Soweit es für Vereinzwecke erforderlich ist, kann die Mitgliederversammlung Helfer und Betreuer für den Spiel- und Geschäftsbetrieb des Vereins bestimmen.

§ 22 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn:
 - a. es im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder
 - b. mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung (§§ 15, 16, 17, 18, 19) entsprechend.

§ 23 (Satzungsänderung)

- (1) Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Änderung der Satzung ist eine 75%ige- Mehrheit von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder steuerrechtlicher Vorgaben erforderlich sind, können durch den Vorstand beschlossen werden, sofern sie die Grundstruktur des Vereins nicht berühren. Solche Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 24 (Datenschutz)

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Die Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,



Eintracht HöhBernSee

Gemeinsam. Mehr. Fußball.

- b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(3) Die den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 25 (Auflösung des Vereins; Verbleib des Vereinsvermögens)

(1) Auflösung des Vereins

- a. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- b. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 80% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- c. Für den Beschluss zur Vereinsauflösung ist eine qualifizierte Mehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- d. Falls bei der ersten Abstimmung weniger als 80% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, wird eine erneute Abstimmung nach vier Wochen durchgeführt. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für die erneute Abstimmung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung (§§ 15, 16, 17, 18, 19) entsprechend.

(2) Verbleib des Vereinsvermögens

- a. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die zum Zeitpunkt der Auflösung beteiligten Kooperationsvereine.
- b. Die zum Zeitpunkt der Auflösung beteiligten Kooperationsvereine ergeben sich aus dem jeweils gültigen Kooperationsvertrag, der nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- c. Das Vermögen ist von den Kooperationsvereinen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 26 (Ehrenamtspauschale)

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.



Eintracht HöhBernSee

Gemeinsam. Mehr. Fußball.

- (2) Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass für die Ausübung eines Amtes oder für einzelne Tätigkeiten im Rahmen der ehrenamtlichen Arbeit eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) gezahlt wird.
- (3) Über die Höhe und die Gewährung einer solchen Pauschale entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Vereins. Ein Anspruch auf eine pauschale Vergütung besteht nicht.
- (4) Die Auszahlung erfolgt ausschließlich unter der Voraussetzung, dass die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind und keine Gemeinnützigkeit gefährdende Wirkung eintritt.

§ 27 (Inkrafttreten)

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28. März 2025 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.